

Sachkommission
Soziales und Sicherheit

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Antrag und Bericht zum Beschlussantrag betreffend Neuorganisation der Sozialhilfe

Antrag:

Dem Kantonsrat wird eine Behördeninitiative eingereicht mit folgendem Begehren in Form einer allgemeinen Anregung: «Es sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Kosten der Sozialhilfe vollständig vom Kanton getragen werden.»

Bericht:

1. Ausgangslage

Gemeinderat Michael Zeuglin (namens der GLP), Gemeinderätin Beatrice Helbling (namens der SP), Gemeinderätin Barbara Günthard Fitze (namens der EVP), Gemeinderat Felix Helg (namens der FDP) und Gemeinderat David Berger (namens der GP/AL) reichten am 4. November 2013 mit 36 Mitunterzeichnenden folgenden Beschlussantrag ein, der vom Grossen Gemeinderat am 20. Januar 2014 an die Sachkommission Soziales und Sicherheit überwiesen wurde:

«Dem Kantonsrat wird eine Behördeninitiative eingereicht, mit welcher der Regierungsrat aufgefordert wird, das folgende, als allgemeine Anregung formulierte Begehren, umzusetzen:

"Es sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Kosten der Sozialhilfe vollständig vom Kanton getragen werden."

Begründung

Das System der Sozialhilfe ist historisch gewachsen eine Aufgabe der Gemeinden. Seine Ursprünge hat es in einer Zeit, in der sich die Lebensrealität der Einwohnerinnen und Einwohner stark an der Gemeindegrenze orientiert hat. Demgegenüber orientiert sich heute die Lebensrealität immer weniger an den Gemeindegrenzen. Dies zeigt sich z.B. in der zunehmenden Mobilität bezüglich der Wahl des Wohnorts. Gleichzeitig haben sich die Unterstützungsleistungen der verschiedenen Gemeinden angepasst. Die verbindlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen werden heute auf übergeordneter kantonaler Ebene festgelegt. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass für die Unterstützenden ein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinden verfügen nur noch über einen höchst eingeschränkten Handlungsspielraum. Trotzdem werden heute wie früher die Unterstützungsleistungen von den Gemeinden finanziert. Diese divergierenden Entwicklungen (neue Lebensrealitäten, soziodemografische Struktur, Festlegung der Unterstützungsleistungen durch übergeordnete Ebenen bei gleichzeitiger Finanzierung durch die Gemeinden) führen dazu, dass es heute im ganzen System der Sozialhilfe verschiedene Mechanismen und Rahmenbedingungen gibt, welche das System verzerren. Als Resultat davon werden die Lasten unterschiedlich auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Mit der Initiative wird der Kanton beauftragt, das System der Sozialhilfe neu zu organisieren (z.B. nach dem Berner Modell). Ziel ist, dass die Belastungen gleichmässig im Kanton verteilt werden.»

2. Beratung in der Sachkommission Soziales und Sicherheit (SSK)

Die SSK hat den überwiesenen Beschlussantrag am 17. Februar 2014 beraten. Gemäss Art. 78 Abs. 3 letzter Satz der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates kann die SSK dem Ratsplenum mit ihrem Bericht zu einem überwiesenen Beschlussantrag eine Änderung des ursprünglichen Beschlusstextes beantragen.

Die SSK hat sich an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2014 mit der Stossrichtung der Behördeninitiative auseinandergesetzt. Sie kam dabei zum Schluss, die Behördeninitiative inhaltlich nicht zu verändern. Die SSK nahm lediglich zwei redaktionelle Änderungen vor. Der Einleitungssatz soll neu besser zum Ausdruck bringen, dass der Kantonsrat Adressat der Behördeninitiative ist. Mit der Behördeninitiative soll nämlich die Änderung von Gesetzesbestimmungen angeregt werden, wofür der Kantonsrat zuständig ist. Der Einleitungssatz lautet neu: «Dem Kantonsrat wird eine Behördeninitiative eingereicht mit folgendem Begehren in Form einer allgemeinen Anregung:» Ausserdem ist ein Versehen zu korrigieren. Statt «... für die Unterstützenden ein Rechtsanspruch ...» muss es heissen: « ... für die unterstützten Personen ein Rechtsanspruch ...». Mit diesen Änderungen hat die SSK dem Antrag mit 8 zu 1 Stimmen zugestimmt und ihn damit zuhanden des Ratsplenums verabschiedet.

3. Initiativfähigkeit des Beschlussinhalts

Gegenstand einer Behördeninitiative an den Kantonsrat kann unter anderem die Änderung eines Gesetzes sein (Art. 24 lit. b. in Verbindung mit Art. 23 lit. b. der Kantonsverfassung). Eine Neuorganisation der Sozialhilfe betrifft kantonale Gesetze, so namentlich das Sozialhilfegesetz. Die Ziele der Behördeninitiative verstossen weder gegen übergeordnetes Recht noch sind sie offensichtlich undurchführbar. Die Initiativfähigkeit des Beschlussinhalts ist nach Ansicht der SSK daher gegeben. Der endgültige Entscheid liegt beim Kantonsrat.

4. Zusammenfassung

Die SSK befürwortet die Ziele der Behördeninitiative und beantragt dem Grossen Gemeinderat, dem Beschlussantrag mit den angeführten redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Sachkommission Soziales und Sicherheit übertragen.

Für die Sachkommission

Der Präsident:

F. Helg

Der Ratschreiber:

M. Bernhard